

Landesherrliche Verordnung

zum Schutze nützlicher Vögel

vom 1. Mai 1895.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hierdurch mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 111), was folgt:

§ 1.

Das Fangen, Schießen und jede andere Tödtung der in der Anlage A aufgeführten Vogelarten, sowie jede auf den Fang oder die Tödtung derselben berechnete Veranstaltung ist gänzlich verboten und zwar auch in Ansehung derjenigen Fangmittel und Zeiten, hinsichtlich welcher das Gesetz vom 22. März 1888 eine Beschränkung nicht enthält.

Dieses Verbot hat auch für die Jagdberechtigten Geltung.

§ 2.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatfeldern und Schonungen Schaden anrichten, können die Fürstlichen Landrathsämter den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldwätern, Flurschützen, u. s. w.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der geschädigten Vertikalitäten gestatten.

Ebenso können die Fürstlichen Landrathsämter einzelne Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertikalitäten bewilligen.

Solange der Bundesrath von der ihm nach § 5 Abs. 4 des angezogenen Gesetzes eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch macht, können die Fürstlichen Landrathsämter von dem ihnen zustehenden Dispensationsrechte in geeigneten Fällen überall da Gebrauch machen, wo ein den Zwecken gegenwärtiger Verordnung zuwiderlaufender Mißbrauch nicht zu befürchten ist.